

[122] II. Die nachstehende, mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs im Einvernehmen mit den Herzoglichen Regierungen von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha beschlossene

Abänderung einer Bestimmung in § 33 der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in den Sachsen-Ernestinischen Staaten vom 1. November 1889

wird hierdurch bekannt gemacht.

Weimar, den 19. November 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Guvct.

Die Bestimmung in § 33, Ziffer 2 der Prüfungsordnung, nach der der Candidat auch bei Erwerbung eines bedingten Oberlehrer-, bezw. Lehrereignisses zur Ablegung des Probejahres zugelassen wird, kommt in Wegfall. In allen den Fällen, in denen bisher ein bedingtes Zeugniß ausgestellt werden konnte, ist künftig dem Candidaten, wenn er es beantragt, bloß eine einfache Bescheinigung darüber anzustellen, in wie weit er den Anforderungen zur Zeit entsprochen hat, mit dem Hinzufügen, daß ihm der Zutritt zu der praktischen Vorbereitung für das höhere Lehramt erst durch das Bestehen der in § 36 vorgeschriebenen Ergänzungsprüfung eröffnet werde. Eine Erklärung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung ist dabei zu unterlassen.

[123] III. Unter Bezugnahme auf § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 wird die nachstehende Verordnung des Reichskanzlers vom 12. Dezember d. J., betreffend Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 — Regierungsblatt Seite 173 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 23. Dezember 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Innern.
 Für den Departements-Chef:
Wokenius.



Berlin, 12. Dezember 1890.

Abänderungen**der Postordnung vom 8. März 1879.**

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im § 11 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“ betreffend, erhalten im Absatz i der zweite und dritte Satz folgende anderweite Fassung:

Bei Sendungen mit lebenden Thieren ist vom Absender durch einen sowohl auf die Begleitadresse, als auf die Sendung selbst zu legenden Vermerk darüber Bestimmung zu treffen, was mit der Sendung geschehen soll, wenn die Annahme derselben durch den Empfänger nicht binnen 24 Stunden nach geschehener postamtlicher Benachrichtigung erfolgt. Dieser Vermerk muß, je nach der Wahl des Absenders, der nachstehenden Fassung entsprechen:

1. Wenn nicht sofort abgenommen,
(oder: wenn nicht sofort bezogen), zurüd!
2. Wenn nicht sofort abgenommen,
(oder: wenn nicht sofort bezogen), verkaufen!
3. Wenn nicht sofort abgenommen,
(oder: wenn nicht sofort bezogen), telegraphische Nachricht auf meine Kosten!

2. Im § 13, „Drucksachen“ betreffend, ist im Absatz vii zwischen den Angaben unter 4. und 5. einzuschalten:

4a. bei Quittungskarten die durch das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 zugelassenen Eintragungen handschriftlich oder auf mechanischem Wege vorzunehmen, die Beitrags- und die Doppelmarken aufzukleben und die aufgeklebten Marken zu entwerthen oder zu vernichten;

3. In demselben Absatz vii ist unter 5. zwischen den Worten „eine“ und „Rechnung“ einzuschalten:

auf den Preis der übersandten Gegenstände bezügliche

4. In demselben Absatz vii erhalten die Angaben unter 9. folgende anderweite Fassung:

9. bei Drucksachen, welche von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten oder von deren Organen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes abgesandt werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen;

5. Im § 21 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen“ betreffend, ist in der letzten Zeile des Absatzes vii statt „40 \mathcal{M} “ zu setzen:

30 \mathcal{M}



6. Im § 36 „Berechtigung zur Abholung der Briefe u. s. w.“ betreffend, erhält der Absatz v 3 im Zusammenhange folgende Fassung:
v. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Empfängers ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:
3. wenn der Empfänger den zu bestellenden Gegenstand nicht am Tage nach dem Eingange, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§ 11) nicht binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen abholen läßt.
7. Im § 38 „Nachsendung der Postsendungen“ betreffend, ist im Absatz w zwischen den Worten „sowie“ und „die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen“ einzuschalten:
die Gebühr von 1. /- für dringende Packetsendungen und
8. Im § 39 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort“ betreffend, erhält der Absatz i 3 im Zusammenhange folgende Fassung:
1. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:
3. wenn die Sendung mit dem Vermerk „postlagernd“ versehen ist und nicht innerhalb eines Monats vom Tage des Eintreffens an gerechnet, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§ 11) nicht spätestens 2 Tage (d. i. 2 mal 24 Stunden) nach dem Eintreffen von der Post abgeholt wird.
9. In demselben § 39 ist am Schluß des Absatzes vii zuzusetzen:
Für zurückzufsendende dringende Packetsendungen wird die Gebühr von 1. /- nur in dem Fall noch einmal angelegt, wenn der Absender auch bei der Rücksendung die Behandlung nach Vorschrift des § 11a Absatz i ausdrücklich verlangt hat.

Die vorstehenden Abänderungen treten mit dem 1. Januar 1891 in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Stephan.

[124] IV. Daß von der Direktion der Leipziger Kranken-, Invaliden- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Gegenseitigkeit“ zu Leipzig an Stelle des Edmund Jenner in Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, Selmar Voigt zu Eisenach zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Dezember 1886 (Regierungsblatt Seite 349) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 18. Dezember 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.

